

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 18. August 1874.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1874, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.
— Orden-Berleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 und mit Rücksicht auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezüglich der Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 15. Juni 1867 (Regierungsblatt Nr. 32) zu verordnen, was folgt:

§. 1

Eritt eine der im §. 1 der vorhin erwähnten Verordnung bezeichneten ansteckenden Viehkrankheiten unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren auf und sind die bezufalls vorgeschriebenen Maßregeln wegen der auf den Alpen bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse als nicht ausführbar oder als nicht ausreichend zu erachten: so ist die betreffende Kreisregierung,